

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. April 1874.

1. Abänderung der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze in Folge der Reichsgesetze.

Auch die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation in ihrem Berichte vom 13. Juni v. J. beantragten Abänderungen der auf die Verfassung sich beziehenden Gesetze. Sie ist auch damit einverstanden, daß in § 3 des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, hinsichtlich der durch einen bestimmten Grundbesitz bedingten Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu der Kammer für Landwirthschaft an Stelle der maßgebenden 12 Kataster Morgen Land, 3 Hectaren Land gesetzt werde.

Was den Antrag des Senats angeht in dem § 4 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, die Abtheilungen a, b und c der vierten Classe, statt wie bisher, durch Verschöpfung eines Einkommens von resp. $\mathfrak{M}$ 500 und 250 künftig durch Verschöpfung eines Einkommens von resp. $\mathfrak{M}$ 1500 und 750 zu unterscheiden, so kann die Bürgerschaft ihre Zustimmung nicht geben. Da $\mathfrak{M}$ 500 einem Betrage von über $\mathfrak{M}$ 1660 und $\mathfrak{M}$ 250 einem Betrage von über $\mathfrak{M}$ 830 gleichkommen, so würde dadurch, daß man einfach an ihrer Stelle $\mathfrak{M}$ 1500 und 750 setzte, schon an sich und mehr noch bei dem verminderten Geldwerthe und den erhöhten Arbeitserträgen in den Abtheilungen IV a und IV b eine solche Vermehrung und dagegen in der Abtheilung IV c eine solche Verminderung der Wähler entstehen, daß ohne Aenderung der Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter gerade das Wahlrecht der Abtheilungen, deren Mitglieder Schoß und zum Theil selbst nach dem höchsten Satze bezahlen, zu Gunsten einer Abtheilung, deren Mitglieder gar keinen Schoß entrichten, geschmälert würde; dazu kommt, daß eine definitive Scala der Einkommensteuer noch nicht einmal festgestellt ist und für alle Zeiten nicht wohl aufgestellt werden kann, und daß überhaupt die Zweckmäßigkeit, Bestimmungen eines organischen Gesetzes, wie das über die Wahl in die Bürgerschaft, von den ihrer Natur nach sehr dem Wechsel unterworfenen Bestimmungen eines Gesetzes, wie das die Einkommensteuer betreffende, abhängig zu machen, allerdings zweifelhaft erscheint. Diese Bedenken treffen überdies aber in gleichem Maße auch die Classen V und VI und begründen damit um so mehr die Nothwendigkeit, den beregten § 4 einer eingehenden Revision zu unterziehen. Ist aber eine solche Revision in Folge der veränderten Verhältnisse nicht zu umgehen, so wird dieselbe sich auch nicht auf den zunächst in Frage gekommenen Punkt beschränken können, da sich auch bezüglich anderer Punkte Mißverhältnisse herausgestellt haben, die ohne Benachtheiligung wichtiger Interessen nicht länger aufrecht erhalten werden können. So hat unter anderem Bremerhaven nach den letzten statistischen Aufmachungen eine an Zahl der des Gebiets am rechten Weserufer nahe kommende, der des Gebiets am linken Weserufer ungefähr gleiche und die Begeßacks wohl zweimal übersteigende Bevölkerung und es hat dabei, was gewissermaßen einen Maßstab für das Verhältniß der zunächst in Betracht kommenden Interessen zu geben scheint, in diesem Jahre ungefähr eben so viel Einkommensteuer entrichtet, als die erwähnten drei anderen Theile des Staats zusammen und trotzdem ist der Classe VI nur eine gleiche Zahl der Vertreter mit der Classe V und sogar nur ein Vertreter mehr als die Hälfte der Zahl der Vertreter der Classe VII oder der Classe VIII in dem Gesetze zuertheilt. Andere Mißstände zu urgiren, will sich die Bürgerschaft für heute enthalten, indem schon diese hinlänglich die unverweilte Vornahme einer Revision motiviren.

Sie beantragt demnach, diese Angelegenheit von einer Deputation, umfassend und eingehend vorberathen zu lassen, und, da dieselbe nicht wohl ohne Beziehung auf den § 38 der Verfassung in Betracht gezogen werden kann, so ersucht sie den Senat mit ihr die wegen Abänderung des § 38, beziehungsweise

der §§ 46 und 50 der Verfassung niedergesetzte Deputation mit dieser Vorberathung zu betrauen.

Rücksichtlich des § 73 der Verfassung ist es der Bürgerschaft bedenklich, ob die vom Senat gewünschte Interpretation zulässig und nicht vielmehr darin eine in dem durch § 67 der Verfassung vorgeschriebenen Wege zu bewerkstelligende Aenderung der Verfassung enthalten. Indem sie dem Senat anheim giebt, diese zu veranlassen, wünscht sie, daß zugleich in Erwägung gezogen werde, ob sich nicht in § 73 hinter den Worten „eine Prüfung bestanden hat“, ein Zusatz empfehle mit den Worten „oder die zu einem ordentlichen Richteramt in einem anderen deutschen Bundesstaat erforderliche Prüfung bestanden hat und danach drei Jahre im Bremischen Staat als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen“, da es zweckmäßig scheint auch solchen Rechtsgelehrten, welche vielleicht ohne vollständige Qualifikation für das Richteramt in den Bremischen Staatsdienst treten, die Wählbarkeit ins Richteramt zu eröffnen.

2. Reichstagswahl.

Die beantragte Nachbewilligung von *Mk* 1500 wird von der Bürgerschaft genehmigt, ebenso

3. Sammelcanal in der Hollerallee.

Die Herstellung eines Nothauslasses in beantragter Weise unter Bewilligung der dafür erforderlichen *Mk* 9350.

4. Feuerwehr.

Dem jetzt anzustellenden zweiten Brandmeister hat die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 18. März d. J. lediglich das jetzige Gehalt eines Districtspolizeicommissärs, also jährlich *Mk* 1826.80 mit einer Alterszulage von *Mk* 166.7 alle fünf Jahre, steigend bis zu *Mk* 2491.20 bewilligt. Sie erklärte sich zwar damit einverstanden, daß dieser neue Beamte das Gehalt eines Districtspolizeicommissärs bekomme, doch können von der Deputation wegen der Beamtengehälter vorgeschlagene Gehaltsätze, die bis jetzt weder vom Senate noch von der Bürgerschaft genehmigt wurden, und einer erneuten Prüfung durch die gedachte Deputation gegenwärtig unterliegen, nicht für einen einzelnen Fall sofort angewandt werden, da die Möglichkeit in den verwickelten Verhältnissen unserer Beamtengehälter Ordnung zu schaffen, dadurch abermals erschwert würde.

5. Löschdeputation.

Der Bürgerschaft ist nachträglich zur Kunde gekommen, daß lediglich durch einen Druckfehler in der Verordnung vom 27. April 1873, die Deputationen betreffend, § 61 unter 15 irrtümlich die Zahl 10 statt der durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 13. November 1872 und 5. Februar 1873 beliebten Zahl 5 sich eingeschlichen hat.

Da die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputation wegen der städtischen Löchanstalten also auf 5 nunmehr zu vermindern ist, mußte eine Neuwahl sämtlicher bürgerschaftlicher Mitglieder dieser Deputation stattfinden und hat sie ihrerseits dazu die Herren Dr. C. F. Plump, A. Lahmann, Chr. Arndt, A. Steinhäuser und Ad. Schörling erwählt.

Die Bürgerschaft muß den Senat aber ersuchen, Druckfehler in Verordnungen künftig in anderer Weise als durch einen Nachsatz zu dem erst im folgenden Jahre erscheinenden Register des Gesetzblattes zur öffentlichen Kunde zu bringen.

6. Betrieb der Eisenbahnen im Jahre 1872 und

7. Schuldentilgung.

Die Bürgerschaft hat die Berichte resp. der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Schuldentilgungsdeputation dankend entgegengenommen.

8. Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegseleistungen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird von der Bürgerschaft genehmigt.

9. Organisation der Gas- und Wasserwerke.

Den betreffenden Bericht verweist die Bürgerschaft zu schleuniger Berathung und Berichterstattung zunächst an die wegen der Beamtengehälter niedergelegte Deputation.

10. Verbreiterung der kleinen Allee.

Auch die Bürgerschaft beauftragt die Baudeputation in Gemäßheit der Anträge des Senats die fragliche Parcele anzukaufen und für den Fall, daß dieselbe nicht preiswürdig zu erhalten sein sollte, geeignete Anträge auf Expropriation zu stellen.

11. Budget für 1874.

Allerdings hat die Bürgerschaft durch ihre zum Budget Cap. VIII. pos. 23 der ordentlichen Ausgaben (öffentliche Grundstücke) gefaßten Beschlüsse den Antrag der Deputation, nach Ablauf der Policen die Versicherung des Stadttheaters aufzugeben, genehmigen wollen und erklärt sich deshalb mit der Richtererneuerung der Policen einverstanden, wodurch sich der Etat um den Betrag der Prämien ermäßigt und auf *Mk* 57,844.50 stellt.

Die Abgeordneten der Provinzial-Verordnetenversammlung haben in der Sitzung vom 10. April 1881 die Mittheilung des Senats an die Abgeordneten vom 10. April 1881 angenommen.

Die Abgeordneten der Provinzial-Verordnetenversammlung haben in der Sitzung vom 10. April 1881 die Mittheilung des Senats an die Abgeordneten vom 10. April 1881 angenommen.

Die Abgeordneten der Provinzial-Verordnetenversammlung haben in der Sitzung vom 10. April 1881 die Mittheilung des Senats an die Abgeordneten vom 10. April 1881 angenommen.

Die Abgeordneten der Provinzial-Verordnetenversammlung haben in der Sitzung vom 10. April 1881 die Mittheilung des Senats an die Abgeordneten vom 10. April 1881 angenommen.

Die Abgeordneten der Provinzial-Verordnetenversammlung haben in der Sitzung vom 10. April 1881 die Mittheilung des Senats an die Abgeordneten vom 10. April 1881 angenommen.

Die Abgeordneten der Provinzial-Verordnetenversammlung haben in der Sitzung vom 10. April 1881 die Mittheilung des Senats an die Abgeordneten vom 10. April 1881 angenommen.

Die Deputat
bei der A
eine
Fertigstell
hergeheben
zu keinen No
per Folge
der Be
Lanagro
der Deputat
mit demselben
in andere Fäll

Die Deputat
der Conjun
gemäß ein
er, daß die
10,000 im Ne
hat, daß d
in.

Die Deputa
in beifolgender
Kreals in d
sein würde
die Finanz
Ausficht vo
werden j

Den anliegen
18,800 für
mandeputatio
erklärt:

daß, n
Steine
fügig
Nach d
Pflaste
von o
Gründ
die Be
entpre
der B
nur fi

Der Senat
Gefichtspr
in Sachmähigkeit
18,800
Jahmt beo